

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

49. Jahrgang

Braunschweig, den 14. Juli 2022

Nr. 8

Inhalt	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom 5. Juli 2022 (Kostenerstattungssatzung).....	21
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig.....	21

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
vom 5. Juli 2022
(Kostenerstattungssatzung)**

Aufgrund der §§ 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (Kostenerstattungssatzung) vom 20. März 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 39. Jahrgang, Nr. 11 vom 28. März 2012, S. 35) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der erstattungsfähigen Ausgleichsmaßnahmen.“

§ 11 - Überschrift - erhält folgende Fassung:

„Stundung, Ratenzahlung, Verrentung und Erlass“

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Erstattungsbetrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Erstattungsbetrages zu stellen. Der Erstattungsbetrag ist in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Der jeweilige Restbetrag wird mit 2 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst. Sollte der Basiszinssatz unter minus 2 Prozent sinken, wird auf die Zinserhebung verzichtet.“

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die landesrechtlichen Billigkeitsregelungen über Ratenzahlung, Stundung und Erlass bleiben von dieser Regelung unberührt.“

§ 12 – Überschrift – wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten“

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.“

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen in Kraft.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 7. Juli 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurath

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 7. Juli 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurath

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehr Braunschweig
vom 05. Juli 2022**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2, 4, 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig vom 24. April 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 04. Mai 2018, Seite 31) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 3 aufgehoben.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Umsatzsteuer“ das Wort „gesetzliche“ eingefügt.
3. Der Anhang der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig wird wie folgt gefasst:

„Anhang Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr der Stadt Braunschweig

	<i>Euro/Std.</i>
1 Personaleinsatz	
1.1 für eine Beamtin oder einen Beamten der Berufsfeuerwehr	
- der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	53,00
- des C-Dienstes	66,00
- des B-Dienstes	85,00
- des A-Dienstes	87,00
1.2 für eine Angehörige oder einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	53,00
1.3 für die Durchführung oder Prüfung einer	
- Brandverhütungsschau	64,00
- Feuerwehrezufahrt	64,00
- Brandschutzkontrolle	64,00
- Beratung vor Ort	64,00
- Brandschutzunterweisung	64,00
- Kontrolle der Neuaufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Regionalleitstelle BS/PE/WF	64,00
Die Stundensätze nach Punkt 1.3 verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.	
2 Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich inklusive Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Personal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach den Punkten 1.1 bis 1.3 abgerechnet.	
Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein ermäßigter Satz von 50 Prozent der Gebühren, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.	
2.1 Löschgruppenfahrzeug	207,00
2.2 Tanklöschfahrzeug	241,00
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug	218,00
2.4 Rüstwagen	275,00
2.5 Drehleiter	336,00
2.6 Feuerwehr-Kran	360,00
2.7 Einsatzleitfahrzeug ELW 1	81,00
2.8 Einsatzleitfahrzeug ELW 2	738,00
2.9 Kleinalarmfahrzeug	35,00

2.10	Wechseladerfahrzeug	360,00
2.11	Abrollbehälter Rüst	107,00
2.12	Abrollbehälter Gefahrgut	189,00
2.13	Abrollbehälter Atemschutz	73,00
2.14	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	91,00
2.15	Abrollbehälter Wasserförderung	250,00
2.16	Rettungswagen	30,80
2.17	Mannschaftstransportwagen	73,00
2.18	Personenkraftwagen	54,60
2.19	Lastkraftwagen	178,00
2.20	Kommandowagen, Zugtrupp-Kraftwagen	110,50
2.21	Gerätewagen	178,00
2.22	Rettungsboot	100,00

3 Prüf- und Wartungsarbeiten

Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 Prozent Verwaltungszuschlag berechnet.

Euro/Stück

4 Pauschalen

4.1	Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)		
	- als freiwillige Leistung (zuzüglich Umsatzsteuer ab 01.01.2023)	pauschal	313,00
	- in sonstigen Fällen	pauschal	313,00
4.2	Rettungsdienstunterstützung		
	- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Personen	pauschal	350,00
	- Trageunterstützung	pauschal	149,80
	- Transportunterstützung	pauschal	407,40
4.3	Fahrstuhlöffnung	pauschal	430,90
4.4	Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen		
	Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen zur Verhinderung von Beeinträchtigung für Straßenverkehr und Umwelt. Betriebsstoffe sind alle zum Betrieb von Kraftfahrzeugen eingesetzten Schmier- und Kühlmittel sowie Treibstoffe (z. B. auch Bremsflüssigkeit, Hydrauliköl).		
	- Betriebsstoffe „klein“ Ausrücken eines Kleinalarmfahrzeugs Besetzung mit zwei Personen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	pauschal	141,00
	- Betriebsstoffe „groß“ Ausrücken eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs Besetzung mit sechs Personen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	pauschal	525,00

Von der Pauschalgebühr dieser Gebührezziffer umfasst ist eine Einsatzdauer von maximal 60 Minuten vom Ausrücken bis zur Rückfahrt zur Wache.

Die darüberhinausgehende Einsatzdauer wird zeitanteilig nach den Gebühren gemäß den Punkten 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses berechnet. Angefangene Stunden zählen dabei von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

Die Abrechnung von Verbrauchsmitteln erfolgt gesondert.

4.5	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage		
	Gefahrenklasse 1	pauschal	914,40
	Gefahrenklasse 2	pauschal	1.087,90
	Gefahrenklasse 3	pauschal	1.183,90
	Gefahrenklasse 4	pauschal	1.319,90
	Gefahrenklasse 5	pauschal	2.009,90

5 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zum Zeitpunkt der Entsorgung berechnet.

7 Verpflegung

Die Verpflegungspauschale pro Einsatzkraft beträgt:

- bei bis 4 Stunden dauernden Einsätzen:	0,00 Euro
- bei 4 bis 12 Stunden dauernden Einsätzen:	7,00 Euro
- bei 12 bis 24 Stunden dauernden Einsätzen:	14,00 Euro
- ab 24 Stunden dauernden Einsätzen:	28,00 Euro

8 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 5. Juli 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, 5. Juli 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat